

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 44/11 B

L 11 KR 2421/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 3382/08 (SG Karlsruhe)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. März 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger auf die Kapitalzahlung aus einer Lebensversicherung Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 1.3.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger trägt in seiner Beschwerdebegründung im Wesentlichen vor, dass sein damaliger Arbeitgeber, das Unternehmen unter der Firma "R. ", eine Lebensversicherung für ihn nicht abgeschlossen habe mit der Folge, dass - mangels Bestehens einer betrieblichen Altersversorgung durch seinen Arbeitgeber - Beiträge auf die Kapitalzahlung nicht erhoben werden dürften. Dass sein damaliger Arbeitgeber die Lebensversicherung nicht abgeschlossen habe, begründet der Kläger damit, dass im Versicherungsschein als Versicherungsnehmer (und damit Vertragspartner) nicht das Unternehmen unter der Firma "R. ", sondern ein Unternehmen unter der Firma "H. " "ausgewiesen" sei. Dieses Unternehmen, das danach den Versicherungsvertrag im Wege der Direktversicherung abgeschlossen habe, habe rechtlich nicht existiert. - Von diesem Vortrag ausgehend stützt sich der Kläger in seiner Beschwerde auf alle drei Zulassungsgründe. Die Begründungsanforderungen werden insoweit jedoch nicht erfüllt.
- 5 1. Der Kläger macht zunächst den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Mit den allgemeinen Hinweisen darauf, dass die "anstehende Entscheidung eine grundsätzliche Bedeutung hat" (*Seite 1 der Beschwerdebegründung*) und es "im vorliegenden Fall ... auch um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung" geht (*Seite 4 der Beschwerdebegründung*) ist der Darlegungslast indessen nicht genügt. Insoweit fehlt es bereits an der Benennung einer oder mehrerer konkreter Rechtsfrage(n), über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden sein könnte.
- 6 2. Der Kläger beruft sich sodann auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er trägt hierzu vor (*Seiten 1 und 3 f der Beschwerdebegründung*), dass die Berufungs-



entscheidung "hinsichtlich der zu beurteilenden Tatsachen" von den Entscheidungen des BVerfG (*Kammerbeschluss vom 6.9.2010 - 1 BvR 739/08 - VersR 2011, 416 und Kammerbeschluss vom 28.9.2010 - 1 BvR 1660/08 - DB 2010, 2343*) und Entscheidungen des BSG abweiche (und diese Abweichung eine andere Beurteilung bedinge ...). Der Kläger erläutert, dass der vorliegende Sachverhalt erheblich von demjenigen abweiche, der den Entscheidungen des BVerfG und des BSG zugrunde gelegen habe. In diesen Verfahren habe nämlich ein Arbeitgeber rechtlich existiert, was hier nicht der Fall sei. Die herangezogenen Entscheidungen könnten vorliegend deshalb "tatbestandlich keine Anwendung" finden.

- 7 Der Sache nach macht der Kläger damit nur geltend, dass das LSG die (gesamte) höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beitragspflicht von Kapitalzahlungen aus als Direktversicherungen abgeschlossenen Lebensversicherungen nicht habe zur Anwendung bringen dürfen, weil es - mangels Abschlusses der Versicherung durch seinen damaligen Arbeitgeber - bereits am Tatbestand einer betrieblichen Altersversorgung gefehlt habe. Die unrichtige Anwendung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelter - und im angefochtenen Urteil nicht infrage gestellter - Rechtssätze auf den zu entscheidenden Fall stellt aber keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar. Die Zulassung wegen Divergenz bezweckt lediglich, Unvereinbarkeiten zwischen verallgemeinerungsfähigen Rechtsansichten der Instanzgerichte einerseits und der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte andererseits auszuräumen.
- 8 3. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet der Kläger nicht in der gebotenen Weise. Er meint, das LSG gehe bei seiner Annahme, dass sein damaliger Arbeitgeber den Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen habe, von einem unzutreffenden Sachverhalt (unzutreffenden Tatsachenfeststellungen) aus, der "entgegen der Amtsermittlungsverpflichtung" nicht Grundlage der angefochtenen Entscheidung sein könne. Der Kläger macht damit eine Verletzung der Pflicht des LSG zur Amtsermittlung (§ 103 Satz 1 SGG) und Fehler bei der richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) geltend. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

